

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen	Datum:	16.11.2017
Aktenzeichen:	2/965-01/06	Vorlage Nr.	FB2-1499/2017/06-142

Beratungsfolge
Ortsgemeinderat

Termin

Status
öffentlich

Behandlung
Entscheidung

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Hallschlag

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat dahingehend, dass gemäß § 6 der Satzung über die Erhebung für Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Hallschlag vom 09.11.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.05.2010 der Gemeindeanteil 0 % beträgt.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist darauf abzustellen, ob Feld- und Waldwege zur Erschließung von Grundstücken mit besonderer Funktion dienen. Ein Gemeindeanteil ist daher festzulegen, wenn Feld- und Waldwege in nicht unerheblichem Umfang für nicht beitragspflichtige Zwecke genutzt werden und dies nicht schon anderweitig berücksichtigt ist, wie z.B. durch vertragliche Vereinbarung von Nutzungsentgelten, wenn Maßnahmen an solchen Wegen überhaupt (noch) der Erschließung und Bewirtschaftung der Forst- und Feldgrundstücke dienen.

Der Gemeindeanteil hat dabei insbesondere den Umfang des Kraftfahrzeugverkehrs zu berücksichtigen. Die Nutzung der Feld- und Waldwege von Fußgängern, Radfahrern, Rollstuhlfahrern, Reitern sowie von Skilangläufern muss entgegen dessen nicht zu einem Gemeindeanteil führen, da diese Nutzungen sich in der Regel weder auf Art und Umfang der Feld- und Waldwege noch auf deren Ausbauzustand, Ausbaubedürftigkeit oder Unterhaltung niederschlagen.

Bei den Wirtschaftswegebeiträgen dient der Gemeindeanteil demzufolge zur Abgrenzung der beitragspflichtigen von den nicht beitragspflichtigen Nutzungen, welche sich in den Kosten niederschlagen.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist Folgendes zu berücksichtigen:

Im Jahre 2017 sind im Außenbereich mehrere Windkraftanlagen hinzugekommen mit der Folge, dass das Wirtschaftswegenetz vermehrt durch die Windkraftbetreiber, mithin nicht zur Bewirtschaftung der Forst- und Feldgrundstücke, mit Fahrzeugen in Anspruch genommen wird.

Aufgrund dessen ist aus Gründen der Rechtssicherheit die Festlegung des Gemeindeanteils und somit der Erlass einer 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Hallschlag über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege notwendig.

Die Höhe des Gemeindeanteils sollte daher unter Berücksichtigung der vorstehenden Erläuterungen neu festgelegt werden.

Diese Satzung ist rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft zu setzen, damit diese Änderungssatzung auch den Zeitraum der Beitragsveranlagung ab dem Jahr 2017 mit erfasst. Rechtlich ist dies unproblematisch, denn ein Vertrauensschutz im Hinblick auf eine rechtswidrige Satzungsregelung besteht nicht.

Der Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege in der Fassung des vorgelegten Entwurfs, der als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der Gemeindeanteil für die Feld- und Waldwegebeiträge wird auf _____ v.H. festgelegt.

Anlage(n):

Entwurf 2. Änderungssatzung

Abstimmungsergebnis:

☐ einstimmig beschlossen ☐ mehrheitlich beschlossen

Ja: _____ Nein: _____ Enthaltung: _____ Sonderinteresse: _____

Veröffentlichung Beschluss: